

**Wir arbeiten da,
wo andere Urlaub machen**

zielgerichtet zukunftsorientiert
Ritter und Janner
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Personalfragebogen
– für geringfügig Beschäftigte
– für kurzfristig Beschäftigte

1. Persönliche Angaben:

Familienname: ggf. Geburtsname:	Vorname:
Straße/ Hausnummer: ggf. Anschriftenzusatz:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungsnummer:	Steueridentifikationsnummer:
Geburtsort/ -land:	Schwerbehindert: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Religion: <input type="checkbox"/> Ja/ welche: <input type="checkbox"/> Nein	
Familienstand:	Staatsangehörigkeit:
Bankverbindung IBAN/BIC:	Telefon:

2. Beschäftigung:

Eintritt zum:	<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung <input type="checkbox"/> Nebenbeschäftigung		
Ausübende Tätigkeit:	Mehrfachbeschäftigung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Falls Ja: geringfügig Beschäftigt:			
1. _____ (Adresse anderer AG, Beschäftigungsbeginn, Art der Tätigkeit, Entgelthöhe, rentenversicherungsbefreit Ja/Nein)			
2. _____ (Adresse anderer AG, Beschäftigungsbeginn, Art der Tätigkeit, Entgelthöhe, rentenversicherungsbefreit Ja/ Nein)			
Festangestellte Tätigkeit: (Adresse anderer AG, Beschäftigungsbeginn, Art der Tätigkeit)			
1. _____ 2. _____			
Höchster Schulabschluss:	<input type="checkbox"/> Ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/ Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/ gleichwertiger <input type="checkbox"/> Abitur/ Fachabitur <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	Höchste Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/ gleichwertiger <input type="checkbox"/> Bachelor/ Bachelorette <input type="checkbox"/> Diplom/ Magister/ Master <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
Status bei Beginn der Tätigkeit:			
<input type="checkbox"/> Schüler, <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Studienabsicht, <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer,			
<input type="checkbox"/> Student, <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Berufsausbildungs Absicht, <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer in Elternzeit,			
<input type="checkbox"/> Praktikant, <input type="checkbox"/> Arbeits-/ Ausbildungssuchende/r, <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub,			
<input type="checkbox"/> Freiwilliger Wehrdienst, <input type="checkbox"/> Beschäftigungsloser, <input type="checkbox"/> Selbstständiger,			
<input type="checkbox"/> Bundesfreiwilligendienst, <input type="checkbox"/> Rentner (Art der Rente): _____ <input type="checkbox"/> Beamter,			
<input type="checkbox"/> Sonstiger Status: _____			
Beschäftigung: <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit			

Stand 01/2021

**Wir arbeiten da,
wo andere Urlaub machen**

zielgerichtet zukunftsorientiert
Ritter und Janner
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Personalfragebogen
– für geringfügig Beschäftigte
– für kurzfristig Beschäftigte

3. Art des Arbeitsverhältniss:

<input type="checkbox"/> Geringfügige Beschäftigung (Minijob) <small>(bitte bei Nummer 9 auf Seite 3 weiter ausfüllen)</small>	<input type="checkbox"/> Kurzfristige Beschäftigung (max. 70 Tage oder 3 Monate) <small>(bitte bei Nummer 4 weiter ausfüllen)</small>
--	---

4. Krankenkasse:

<input type="checkbox"/> Gesetzliche KV	<input type="checkbox"/> Private KV:	Elterneigenschaft: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Name der Krankenkasse:		

5. Steuern:

Pauschallierung: <input type="checkbox"/> 2% <input type="checkbox"/> 20%	Abwälzung an Arbeitnehmer: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	---

6. Gehalt:

<input type="checkbox"/> Monatsgehalt/ -lohn	<input type="checkbox"/> Stundenlohn	Gehalt: _____ € <input type="checkbox"/> Brutto <input type="checkbox"/> Netto
Stundenlohn (mind. 9,50€ , ab Juli 2021 9,60€): _____ €		Gehaltszahlung gültig ab:

7. Arbeitszeit:

<input type="checkbox"/> Wöchentliche Arbeitszeit:	_____ Stunden
ohne Festlegung der Arbeitszeit kann der Arbeitnehmer nicht mehr geringfügig beschäftigt werden !	

8. Weitere Angaben

<input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis
<input type="checkbox"/> Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse/ privaten Krankenkasse
<input type="checkbox"/> Unterlagen Sozialkasse
<input type="checkbox"/> Bescheinigung über den Lohnsteuer-Abzug
<input type="checkbox"/> Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis
<input type="checkbox"/> VWL-Vertrag
<input type="checkbox"/> Vertrag einer betrieblichen Altersvorsorge
<input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag

Stand 01/2021

Personalfragebogen
– für geringfügig Beschäftigte
– für kurzfristig Beschäftigte

9. Meldung als Arbeits- oder Ausbildungssuchender

Ist der geringfügig entlohnte Beschäftigte zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Falls Ja:	
<input type="checkbox"/> mit einem Leistungsbezug	<input type="checkbox"/> Ohne Leistungsbezug

10. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (Bitte nur bei Minijob ausfüllen!)

Durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, kann der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragen.
Den Antrag hierfür finden Sie auf unserer Homepage (www.ritter-janner.de/Formulare).

Durch diese Befreiung entrichtet allein der Arbeitgeber eine Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.
Achtung! Damit werden in der Rentenversicherung keine vollen Ansprüche erworben!!!

- Ich beantrage diese Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
Der Befreiungsantrag kann nach der Beantragung nicht mehr rückgängig gemacht werden.
Die Pauschalabgabe zahlt der Arbeitgeber

- Ich möchte mich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen!
Der Arbeitgeber zahlt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung.
Die Differenz zum vollen Beitragssatz trägt der Arbeitnehmer. Diesen Anteil zieht der Arbeitgeber direkt vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit den Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

- Hiermit versichere ich, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.
Gegenüber meinem Arbeitgeber verpflichte ich mich, alle Änderungen (vor allem auf weitere Beschäftigungen) unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Hiermit erkläre ich nach der DSGVO mein Einverständnis, dass meine persönlichen Daten für die Lohnabrechnung von einem EDV-Dienstleister verarbeitet und aufbewahrt werden. Darüber hinaus ermächtige ich den Arbeitgeber zur Datenarchivierung über das Dienstverhältnis hinaus für die Dauer u. a. der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die Datenweitergabe für Bescheinigungen usw. im Rahmen des Dienstverhältnisses oder für arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche als auch für berufsgenossenschaftliche Vorgänge ist erlaubt; darüber hinaus ist die Weitergabe an weitere Dritte grundsätzlich untersagt.

– Anmerkungen für den Arbeitgeber –

Grundsätzlich gilt:

Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, jeden seiner Arbeitnehmer zu melden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten. Dadurch ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des einzelnen Beschäftigten zu beurteilen. Zur Durchführung des Meldeverfahrens und der zu zahlenden Beiträge, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen (§ 28 o SGB IV). Bei falscher sozialversicherungsrechtlicher Beurteilung, drohen dem Arbeitgeber unter Umständen Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge.

Damit solche Zahlungen vermieden werden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so erklären, dass er bei einer Falschmeldung eine Korrektur vornehmen kann. Dieser Personalfragebogen dient zur Abfrage von Angaben und erleichtert die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit Ihres Arbeitnehmers. Diese Erklärung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und im Einzelfall werden weitere Kriterien erforderlich.

Damit die Angaben dieses Formulars als Dokumentation gelten, (i.S.d. Beitragsverfahrensverordnung; BBV) müssen die Angaben des Beschäftigten und die entsprechenden Nachweise vorhanden sein. (z.B. eine Immatrikulationsbescheinigung)

Dieser Personalfragebogen erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Niederschrift gem. § 2 Nachweisgesetz und ersetzt auch keinen Arbeitsvertrag zwischen dem geringfügig entlohnten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber.

Zu 1. "Persönliche Angaben":

In diesem Formular muss der Arbeitgeber die Rentenversicherungsnummer zur Sozialversicherung unbedingt angeben. Falls er diese nicht vorliegen hat, benötigt er folgende weitere Angaben des Arbeitnehmers: Geburtsname; -datum; -ort; und -land, sowie die Staatsangehörigkeit und das Geschlecht.

Zu 2. "Beschäftigung":

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sind die unter Punkt 2 "Beschäftigung" aufgelisteten Angaben des Arbeitnehmers relevant:

- ▶ Beamte sowie selbstständige werden sozialversicherungsrechtlich genauso behandelt, wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigte
- ▶ Grundsätzlich sind Schüler in der Arbeitslosenversicherung befreit (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
- ▶ In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bestehen Besonderheiten bei Studenten (§6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III)
- ▶ Der Arbeitgeber muss bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern der Arbeitnehmer die Entgeltgrenze von 450 EUR übersteigt. Folgende Grundsätze gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen zur Kontrolle der Berufsmäßigkeit:

Nicht grundsätzlich berufsmäßig sind:

- kurzfristige Beschäftigungen zwischen Abitur und dem Studium
- kurzfristige Beschäftigungen zwischen Abitur und dem Wehr- oder Zivildienst, wenn die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist

Grundsätzliche Berufsmäßigkeit ist anzunehmen bei:

- Arbeitssuchenden, die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind
- kurzfristigen Beschäftigung während des Bezuges von Sozialhilfeleistungen
- kurzfristigen Beschäftigung während des Bezugs von Arbeitslosengeld I und II (wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden andauert, besteht eine Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung)
- zulässigen Teilzeitbeschäftigungen während der Elternzeit
- kurzfristigen Beschäftigungen während unentgeltlicher Beurlaubung
- kurzfristigen Beschäftigungen zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und dem Eintritt in den Beruf
- kurzfristigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes

Personalfragebogen
– für geringfügig Beschäftigte
– für kurzfristig Beschäftigte

Zu 4. "Krankenkasse":

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen werden nur dann Beiträge in Höhe von 13 Prozent (in Privathaushalten 5 Prozent) an die Bundesknappschaft entrichtet, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenkasse (entweder pflicht-, familien- oder freiwillig) versichert ist.

Der Arbeitnehmer hat die Verpflichtung, seinem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen. Diese umfassen vor allem die Bekanntgabe über alle weiteren, gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen und auch Vorbeschäftigungen bei den einzelnen Arbeitgebern. Sobald ein Träger der Rentenversicherung oder die Bundesknappschaft im Nachhinein feststellt, dass wegen einer notwendigen Zusammenzählung der einzelnen geringfügigen Beschäftigungen mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen eine Versicherungspflicht (liegt vor, wenn mind. 2 Minijobs die 450 EUR-Grenze übersteigen) besteht, tritt die Versicherungspflicht nunmehr mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Berechnung durch den Träger der Rentenversicherung oder Bundesknappschaft ein (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV).

Seit dem 1. April 2003 werden bei einer solchen Zusammenrechnung die Beiträge zu Sozialversicherung nicht mehr rückwirkend angefordert. Eine Ausnahme besteht, wenn der Arbeitgeber es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt richtig aufzuklären. Dadurch kann im Falle einer Nachprüfung die Versicherungspflicht rückwirkend erfolgen. Das bedeutet, dass der oder die Arbeitgeber Beiträge zur Sozialversicherung auch für die vergangenen Jahre eventuelle Nachzahlungen erwarten kann.

Dieser Personalfragebogen ist eine Erleichterung für den Arbeitgeber, da er weitere Beschäftigungen und eine entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers feststellen kann. Außerdem ist er ein Beweis dafür, dass der Arbeitgeber bei der Aufklärung des Sachverhalts weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Verschweigt beispielsweise der Arbeitnehmer eine weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung, ist davon auszugehen, dass die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weder einen Vorsatz noch eine Fahrlässigkeit annehmen werden. Allerdings muss der Arbeitgeber die Angaben seines Angestellten richtig auswerten.

Verzichtet der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungsfreiheit, erlangt er volle Ansprüche in der Rentenversicherung und kann seinen Pauschalbeitrag bis zur maximalen Höhe von 3,7 Prozent aufstocken. (5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)

Sobald der Arbeitnehmer auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet, muss dies schriftlich unterzeichnet werden. (Der Antrag hierfür finden Sie auf unsere Homepage www.ritter-janner.de/Formulare) Dieser Antrag wird dann rückwirkend vom ersten Tag der Beschäftigung an verlangt, wenn der Angestellte innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme der geringfügigen Tätigkeit nichts anderes erklärt. Ansonsten ist er ab dem Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns in der Rentenversicherung versichert und zahlt seinen maximalen Pauschalbeitrag in Höhe von 3,7 Prozent.

Die Erklärung auf den Verzicht der Rentenversicherungsfreiheit hält für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung an und kann nicht widerrufen werden. Hat der Arbeitnehmer weitere Beschäftigungen, die trotz einer Zusammenrechnung versicherungsfrei bleiben, kann der Beschäftigte nur gemeinsam für alle die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung beantragen. Wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erklärt hat, muss er jeden weiteren Arbeitgeber darüber informieren.

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit schriftlich hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 NachwG). Dieser Hinweis kann auch im Arbeitsvertrag erfolgen.

Zu 7. "Arbeitszeit":

Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist.

Das bedeutet: Arbeitnehmer mit entsprechenden Abrufarbeitsverhältnissen können **ohne Festlegung der Arbeitszeit nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt werden.**"